

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Mario Kunasek  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Öffnung geeigneter leerstehender Sportstätten des Bundesheeres für  
sportliche Zwecke

*eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 12, Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten über die Regierungsvorlage (2149 d.B.): Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports durch den Bund (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 - BSFG 2013) und über den Antrag 2155/A(E) der Abgeordneten Mario Kunasek, Kolleginnen und Kollegen betreffend keine existenzbedrohende Reduktion der Grundförderung des ÖBSV (Österreichischen Behindertensportverbandes) in der 203. Sitzung des Nationalrates am 23. Mai 2013*

§ 22 des neuen Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 sieht unter dem Titel „Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen“ vor: „Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für sportliche Zwecke überlassen werden, darf dies Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

Hintergrund dieser Bestimmung sind ein vorhandener Mangel an Sportstätten und ein derzeit nicht vorhandener Zugang zu Sportstätten für viele Vereine bei gleichzeitigem Leerstehen dringend nötiger und vorhandener Einrichtungen in Bundesschulen.

Neben Sporteinrichtungen in Bundesschulen gibt es auch Sportstätten des Bundesheeres, die zu gewissen Zeiten nicht genutzt werden und oft über Stunden leer stehen. Auch bei diesen Einrichtungen wäre es – nach einer Evaluierung, inwieweit diese der Öffentlichkeit problemlos überlassen werden könnten – möglich, diese zu gewissen Zeiten Nichtbundesheer-Angehörigen für sportliche Zwecke zu überlassen.

Einnahmen aus einer allenfalls entgeltlichen Überlassung von Sportstätten des Bundesheeres müssen verpflichtend für den Erhalt und Betrieb dieser Sportstätten genutzt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird ersucht, eine Evaluierung der vorhandenen Sportstätten des österreichischen Bundesheeres vorzunehmen und die derzeit im § 22 Bundes-Sportförderungsgesetz nur für Bundesschulen vorgesehene Regelung auch auf die dafür geeigneten Sportstätten des österreichischen Bundesheeres auszudehnen.“

